

Allgemeine Geschäftsbedingungen

von bsh medical communications GmbH, Liebfrauenstraße 7, 40591 Düsseldorf
(im Folgenden „medcom“ genannt) für Veranstaltungen mit Ausstellungen und/oder Präsentationen

1. Anmeldung/Vertrag
2. Gemeinschaftsaussteller/Gemeinschaftsstand
3. Zuteilung und Gestaltung
4. Ausstellungsgegenstände/Präsentationen
5. Zahlungsbedingungen
6. Haftung, Versicherung, Bewachung
7. Rücktritt vom Vertrag
8. Verschiebung oder Aufhebung der Veranstaltung oder einzelner Ausstellungen oder Präsentationen
9. Bild- und Tonaufnahmen
10. Werbung
11. Sonstiges

1. Anmeldung/Vertrag

1.1 Anmeldung

Die Anmeldung für einen Ausstellungsstand oder eine Präsentation (Symposium, Workshop, Kurs oder sonstige Maßnahme) erfolgt ausschließlich auf dem von der medcom bereitgestellten Anmeldeformular. Das Anmeldeformular ist sorgfältig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

1.2 Einbeziehung der Vertragsbedingungen

Mit Unterzeichnung des Anmeldeformulars erkennt der Kunde diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die besonderen Teilnahmebedingungen der medcom als verbindlich an. Der Kunde stellt sicher, dass auch die von ihm auf der Veranstaltung eingesetzten Personen die vertraglichen Vorgaben der medcom einhalten.

1.3 Teilnahmebestätigung/Rechnung

Die Anmeldung wird von der medcom durch Überreichung der schriftlichen Bestätigung/Rechnung angenommen. Hierdurch kommen vertragliche Vereinbarungen ausschließlich zwischen dem Kunden und der medcom zustande, welche die jeweilige Veranstaltung im Auftrag des Veranstalters und auf der Grundlage eines Hauptmietvertrages mit dem Vermieter des Veranstaltungsortes durchführt. Nebenabreden sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von der medcom schriftlich bestätigt wurden. Mit Erhalt der schriftlichen Bestätigung/Rechnung ist der Kunde zu der jeweiligen Veranstaltung zugelassen. Die Zulassung gilt ausschließlich für den jeweiligen Kunden und die von ihm ordnungsgemäß angemeldeten Maßnahmen. Die Zulassung ist nicht übertragbar. Nicht in den Anmeldeunterlagen enthaltene Sonderwünsche, Zusatzanforderungen oder Änderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der medcom. Der Kunde ist verpflichtet, der medcom vorab im Falle von Änderungen und/oder Ergänzungen rechtzeitig vor Ausführung eventueller Arbeiten in Kenntnis zu setzen und die erforderliche Zustimmung einzuholen.

1.4 Vertragsinhalt

Wesentliche Bestandteile des Vertrages sind vorbehaltlich von Nebenabreden, welche zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung seitens der medcom bedürfen, folgende Unterlagen: a) das Anmeldeformular, b) die besonderen Teilnahmebedingungen der medcom, c) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Im Falle der Nichtübereinstimmung gelten die Regelungen in der oben bezeichneten Reihenfolge. Der Kunde bestätigt mit seiner Bestellung, dass die vorgenannten Vertragsinhalte bei Vertragsschluss vorliegen und ihm bekannt sind.

1.5 Beschränkungen

Die medcom kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Unternehmen von der Teilnahme ausschließen und/oder die Veranstaltung auf bestimmte Unternehmensgruppen beschränken, falls dies für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist. Entsprechendes gilt für Ausstellungen und/oder Präsentationen, deren Inhalte nicht zur Thematik der Gesamtveranstaltung passen bzw. von den im Vorfeld genehmigten Inhalten abweichen. Die medcom ist berechtigt, nicht zugelassene Ausstellungsgegenstände und/oder Präsentationen ganz oder teilweise auf Kosten und Gefahr des Kunden entfernen und/oder einlagern zu lassen. Entsprechendes gilt für zunächst zugelassene Ausstellungsgegenstände und/oder Präsentationen, die nicht in den Rahmen der Veranstaltung passen, sich als ungeeignet erweisen oder die Veranstaltung bzw. die Besucher gefährden, belästigen oder stören. In diesen Fällen stehen dem ausstellenden oder präsentierenden Unternehmen keinerlei Schadenersatzansprüche irgendwelcher Art gegen die medcom zu.

2. Gemeinschaftsaussteller/Gemeinschaftsstand

Es ist nicht zulässig, Ausstellungsflächen oder Präsentationsräumlichkeiten mit anderen Kunden bzw. Ausstellern zu teilen. Alle mit der Betreuung eines Ausstellungsstandes oder einer Präsentationsräumlichkeit betrauten Personen müssen demselben Kunden angehören.

3. Zuteilung und Gestaltung von Ausstellungsflächen und Präsentationsräumlichkeiten

3.1 Grundsatz

Die medcom teilt die Ausstellungsflächen sowie die Präsentationsräumlichkeiten unter Berücksichtigung des Themas und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Flächen und Räumlichkeiten zu. Besondere Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Anspruch auf Verwirklichung besteht jedoch nicht.

3.2 Änderung der Flächen und/oder Räumlichkeiten

Die medcom behält sich ausdrücklich vor, die Lage der Ausstellungsflächen bzw. Präsentationsräumlichkeiten auch nach erfolgter Zulassung und erforderlichenfalls auch kurzfristig zu verändern, falls dies für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist.

3.3 Austausch, Überlassung an Dritte

Eine auch nur teilweise Überlassung der durch die schriftliche Bestätigung/Rechnung fixierten vertraglichen Rechte und Pflichten auf Dritte, Untervermietung, Verlegung, Teilung und/oder Tausch von Ausstellungsflächen oder Präsentationsräumlichkeiten durch den Kunden sind unzulässig.

3.4 Gestaltung – Ausstellung

Standaufbauten dürfen nur auf der Grundlage der eingereichten Anmeldung in der dort wiedergegebenen Art und Weise erfolgen. Die minimale und maximale Standard- Standaubauhöhe ist den besonderen Teilnahmebedingungen zu entnehmen. Unter- oder Überschreitung ist nur nach Rücksprache und ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch die medcom statthaft. Standaufbauten sind grundsätzlich selbsttragend zu erstellen. Eine Befestigung an Wänden, Säulen oder Fußböden ist untersagt.

3.5 Gestaltung – Präsentationsräumlichkeiten

(Symposium, Workshop, Kurs etc.)

Die Belegung der Flächen und Räumlichkeiten ist nur in dem von dem Veranstalter vorgegebenen bzw. mit diesem abgestimmten Umfang hinsichtlich maximaler Bestuhlung sowie Form und Umfang der Gesamtgestaltung statthaft.

3.6 Gestaltung – Allgemein

Das Bekleben von Fußböden ist nur mit 100% rückstandsfreien Materialien zulässig. Säulen, Pfeiler, Wandvorsprünge etc. innerhalb der Ausstellungsflächen bzw. Präsentationsräumlichkeiten sind Bestandteil der zugeteilten Ausstellungsflächen bzw. Präsentationsräumlichkeiten. Das Anbringen von Werbematerialien, Werbeplakaten und/oder Hinweisschildern ebenso wie das Bekleben, Anstreichen und Tapezieren von Gebäudeteilen, Decken, Wänden, Säulen, Fußböden und/oder sonstigen Bestandteilen/Gegenständen des Veranstaltungsortes ist nicht gestattet. Vom Kunden geplante Einbauten und/oder Veränderungen an vorhandenen Einrichtungen und/oder Anlagen des Veranstaltungsortes bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der medcom. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten sowie die Kosten der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes trägt der Kunde. Sämtliche Wiederherstellungsmaßnahmen sind ausschließlich von Fachfirmen durchzuführen und von der medcom zuvor zu genehmigen. Die medcom ist zur Ersatzvornahme auf Kosten des Kunden berechtigt, wenn der Kunde die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nicht unverzüglich gewährleistet. Feuermelder, Feuerlöschanlagen, Hydranten, elektrische Verteiler, Schalttafeln, Fernsprechverteiler, Notbeleuchtungen, Zugänge und Fluchtwege müssen frei zugänglich bleiben. Sie dürfen weder von ihrem Standort entfernt noch überbaut, zugestellt, verdeckt oder abgehängt werden. Die Verwendung von offenem Feuer oder Licht, z.B. Spiritus, Heizöl, Gas etc. zu Koch-, Heiz- und Betriebszwecken, der Gebrauch von Tauchsiedern sowie das Anschließen von Heiz- und Kochgeräten ohne thermischen Abschaltenschutz (Trockengehschutz) ist untersagt. Die Verwendung von Druck-Gasflaschen ist genehmigungsbedürftig. Die Bestimmungen der Druck-Gasverordnung des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften e.V., Zentralstelle für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin sind verbindlich. Handlungen, die als feuergefährlich anzusehen sind, bedürfen einer behördlichen Genehmigung, die der Kunde eigenständig bei der zuständigen Stelle zu beantragen hat. Der Einsatz von Lasern ist grundsätzlich nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens der medcom zulässig. Die darüber hinaus erforderliche behördliche Genehmigung ist seitens des Kunden auf eigene Kosten bei der zuständigen Stelle einzuholen. Weiterhin ist von dem Kunden rechtzeitig vor der Veranstaltung auf eigene Kosten eine Prüfung und Abnahme des Lasers durch einen vereidigten Sachverständigen zu veranlassen. Die technischen Einrichtungen des Veranstaltungsortes dürfen nur von befugtem und seitens des Veranstalters autorisiertem Personal bedient werden. Für sämtliche infolge von Zuwiderhandlungen entstehende Schäden haftet der Kunde.

4. Ausstellungsgegenstände/Präsentationen

4.1 Entfernung, Austausch

Die zugelassenen Ausstellungsgegenstände und/oder Präsentationen dürfen während der Veranstaltung nur nach gesonderter Vereinbarung von ihrem vorgesehenen Platz entfernt werden. Ein Austausch darf nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die medcom erfolgen. Die Entfernung und/oder der Austausch ist nur bis zu einer Stunde vor Beginn und ab einer Stunde nach Ende der täglichen Öffnungszeiten zulässig.

4.2 Direktverkauf

Ein Direktverkauf ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der medcom zugelassen. Wird diese Genehmigung erteilt, sind alle Ausstellungsgegenstände und/oder Präsentationen mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen. Der Kunde hat insbesondere die gültigen werbe- und gesundheitspolizeilichen Auflagen einzuhalten und die entsprechenden Genehmigungen einzuholen.

4.3 Gewerblicher Rechtsschutz

Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte an den Ausstellungsgegenständen und/oder Präsentationen hat der Kunde sicherzustellen.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Zahlungsverpflichtung

Der Kunde ist verpflichtet, die gemäß Zulassung vereinbarten Preise an die medcom zu zahlen. Der Kunde trägt zudem die Kosten für Leistungen Dritter, soweit jene im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen von der medcom für den Kunden vorauslagt worden sind. Alle ausgeschriebenen Preise sind Nettopreise zzgl. der jeweiligen gesetzlichen MwSt.

5.2 Fälligkeit

Anzahlungen und Restzahlungen gemäß Zulassung sind unter Angabe der Rechnungsnummer bis zu den jeweils ausgewiesenen Terminen ohne Skonto und/oder Mittlerrabatt auf das in der schriftlichen Bestätigung/Rechnung angegebene Konto der medcom zu leisten. Ebenkosten (Strom, Wasser, etc.) werden dem Kunden nach Beendigung der Veranstaltung gesondert berechnet und sind unverzüglich zu bezahlen. Im Falle des

Zahlungsverzug ist die medcom berechtigt, Zinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu berechnen, soweit es sich bei dem ausstellenden oder präsentierenden Unternehmen nicht um einen Verbraucher im Sinne des Gesetzes handelt. Im letzteren Fall gilt ein Zinssatz in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz. Wenn medcom einen höheren Verzugschaden nachweist, kann dieser geltend gemacht werden. In gleicher Weise ist der Kunde berechtigt, den Nachweis zu führen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist, als von medcom geltend gemacht.

5.3 Abtretung, Aufrechnung

Dem Kunden ist es untersagt, Forderungen gegenüber der medcom an Dritte abzutreten. Der Kunde kann gegenüber Forderungen der medcom die Aufrechnung nur mit unstrittiger oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen erklären.

5.4 Beanstandungen

Der Kunde ist zur unverzüglichen Prüfung der schriftlichen Bestätigung/Rechnung der medcom bzw. späterer Zusätze verpflichtet. Beanstandungen der schriftlichen Bestätigung/Rechnung bzw. späterer Zusätze können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Bestätigung/Rechnung bzw. des späteren Zusätze schriftlich gegenüber der medcom geltend gemacht werden.

5.5 Vermieterpfandrecht

Zur Sicherung ihrer Forderungen behält sich die medcom vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Für Schäden an dem Pfandgut haftet die medcom nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Kunde hat über die Eigentumsverhältnisse an den Ausstellungsgegenständen und/oder Präsentationen jederzeit Auskunft zu geben.

6. Haftung, Versicherung, Bewachung

6.1 Haftung der medcom

Die medcom haftet nur für Schäden aufgrund Vorsatzes oder grober Nachlässigkeit. Die medcom haftet nicht für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Ausstellungsgegenständen, Präsentationen oder persönlich eingebrachter Gegenstände im Zusammenhang mit der Veranstaltung oder während des Transportes. Weitergehende Ansprüche, z.B. auf entgangenen Gewinn, Ersatz von Folgeschäden o.ä. sind ausgeschlossen. Sofern eine allgemeine Nachtbewachung und/oder ein Nachtverschluss des Veranstaltungsortes gewährleistet ist, schließt dies eine Bewachung der einzelnen Ausstellungsstände und/oder Präsentationen nicht ein. Im Schadensfall ist unverzüglich eine Schadensmeldung bei der medcom einzureichen. Jeglicher Schadensersatzanspruch gegenüber der medcom entfällt, wenn die medcom die Schadensersatzleistung ablehnt und der Kunde nicht innerhalb von 6 Monaten ab Zugang der Ablehnung Klage erhebt. Die medcom übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die daraus entstehen, dass bei Leistungsschwankungen oder höherer Gewalt im Rahmen der Energieversorgung Störungen auftreten. Gleiches gilt, wenn auf Anordnung der Stadtwerke bzw. der örtlichen Energiezulieferbetriebe die Lieferung unterbrochen wird. Zur Fristenüberwachung, Einlegung von Rechtsbehelfen etc. in Angelegenheiten des Kunden ist die medcom nicht verpflichtet.

6.2 Haftung des Kunden

Die Ausstellungsflächen bzw. Präsentationsräumlichkeiten sind sowohl während des Auf- und Abbaus wie auch während der Dauer der Veranstaltung von dem Kunden pfleglich zu behandeln. Gleiches gilt für von der medcom angemietete Gegenstände. Der Kunde haftet für alle Personen- und Sachschäden, die durch ihn selber, seine Mitarbeiter, von ihm beauftragte Dritte, von ihm genutzte Fahrzeuge bzw. Transporthilfsmittel oder von ihm eingeladene Besucher an dem Veranstaltungsort, den Einbauten/Einrichtungen sowie den Verlade- und Parkflächen verursacht werden. Ausstellungsflächen und Präsentationsräumlichkeiten sind während der Zeit des Aufbaus, der Ausstellung/Präsentation sowie des Abbaus durchgängig besetzt zu halten und ausreichend zu sichern. Der Kunde ist verpflichtet, eine ausreichende Versicherung für Personen-, Sach- und Diebstahlschäden abzuschließen. Der Kunde gewährleistet, dass er die erforderlichen Nutzungsrechte für die von ihm verwendeten Namen, Logos, Signetten, Fotografien etc. hält und diese sowohl firmen- und markenrechtlich, als auch wettbewerbsrechtlich uneingeschränkt zulässig und durch medcom nutzbar sind. Für Schadenersatzansprüche Dritter, die gleich aus welchem Rechtsgrund im Zusammenhang mit einer Verletzung der Gewährleistung gemäß dem vorstehenden Absatz stehen, sowie allen damit verbundenen Aufwendungen [einschließlich Rechtsverteidigung] für medcom, haftet der Aussteller. Der Kunde ist verpflichtet, medcom von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Ausstellungsstandes freizustellen.

7. Rücktritt vom Vertrag

7.1 Absage des Kunden

Der Rücktritt vom Vertrag sowie die ordentliche Kündigung des Vertrages durch den Kunden ist nach erfolgter schriftlicher Bestätigung/Rechnung der medcom nicht mehr zulässig. Stimmt die medcom dennoch einer einvernehmlichen Vertragsaufhebung zu, so sind folgende Anteile des Rechnungsbetrages an die medcom zu entrichten: ■ 50% des jeweiligen Rechnungsbetrages bei Vertragsaufhebung bis 10 Wochen vor Beginn der Veranstaltung, sofern die angemeldete Ausstellungsfläche bzw. Präsentationsräumlichkeit noch anderweitig vermietet werden kann, ansonsten der Rechnungsbetrag zu 100%. ■ 100% des jeweiligen Rechnungsbetrages bei Auflösung nach diesem Zeitpunkt. Die Berechnung erfolgt jeweils zzgl. der gesetzlichen MwSt.

7.2 Kündigung durch die medcom

Die medcom ist zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Kunde wesentliche Vertragspflichten nicht erfüllt. Ein solcher Vertragsverstoß liegt insbesondere in den nachfolgenden Fällen vor: a) Nichteinhaltung der Zahlungsfristen gemäß schriftlicher Bestätigung/Rechnung; b) nicht fristgerechte und/oder nicht ordnungsgemäße Belegung der Ausstellungsflächen bzw. der Präsentationsräumlichkeiten oder Nichteinhaltung der Aufbauanordnungen; c) Verstoß gegen besondere am Veranstaltungsort geltende Bestimmungen; d) Fortfall der unternehmensbezogenen Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung oder Bekanntwerden von Gründen, die eine Nichtzulassung

gerechtfertigt hätten. Dies gilt insbesondere für den Fall der Eröffnung oder Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden sowie für den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Kunden. Der Kunde hat die medcom über den Eintritt derartiger Ereignisse unverzüglich zu unterrichten. Im Fall der von dem Kunden zu vertretenden außerordentlichen Kündigung durch die medcom werden von dem Kunden geleistete Zahlungen nicht erstattet.

8. Verschiebung oder Aufhebung der Veranstaltung oder einzelner Ausstellungen oder Präsentationen

Bei Vorliegen höherer Gewalt oder von der medcom nicht verschuldeter zwingender Gründe können die gesamte Veranstaltung oder einzelne Ausstellungen oder Präsentationen von der medcom zeitlich verlegt, aufgehoben oder ihre Dauer verändert werden. Im Falle einer zeitlichen Verlegung oder Veränderung der Dauer bleibt die Anmeldung des Kunden verbindlich. Der Kunde kann jedoch bei Vorliegen besonderer Gründe von der Fortgeltung der Anmeldung befreit werden.

9. Bild- und Tonaufnahmen

Bild- und Tonaufnahmen von Ausstellungsständen und/oder Präsentationen sind nur mit Genehmigung des jeweiligen Kunden gestattet und dürfen während der Öffnungszeiten nur erfolgen, wenn der Besucherverkehr dadurch nicht behindert wird.

10. Werbung

Der Kunde darf nur innerhalb der ihm zugewiesenen Ausstellungsfläche und/oder Präsentationsräumlichkeiten Werbung betreiben. Nichtausstellenden oder -präsentierenden Unternehmen ist die Werbung am Veranstaltungsort untersagt. Aufdringliche, in den Rahmen der Veranstaltung nicht passende Werbung ist nicht zulässig. Die Ausführung von Schriften und Firmenzeichen in Neon- oder Flackerschrift ist nur mit schriftlicher Genehmigung der medcom gestattet. Optische, sich bewegende und akustische Werbemittel sind nur gestattet, sofern sich hieraus keine Belästigung der Besucher und/oder der übrigen Kunden ergibt. Die Aufführung von Zellhornfilm (§123 VstättVo) ist untersagt.

11. Sonstiges

11.1 Hausrecht und Einhaltung der polizeilichen Bestimmungen

Die Vermieterin des Veranstaltungsortes hat das Hausrecht in allen Bereichen. Sie ist zur Kontrolle der Ausstellungsstände und Präsentationen sowie zur Anordnung von Sicherheitsmaßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung und zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen berechtigt. Mit Zugang der Anmeldung unterwirft sich der Kunde allen polizeilichen oder sonstigen behördlichen Vorschriften sowie den technischen Sicherheitsbestimmungen der Vermieterin des Veranstaltungsortes.

11.2 Tierhaltung

Das Mitbringen von Tieren an den Veranstaltungsort ist nicht zulässig.

11.3 GEMA-Gebühren, Künstlersozialversicherung

Der Kunde ist verpflichtet, evtl. anfallende GEMA-Gebühren und/oder Künstlersozialversicherungsbeiträge für von ihm durchgeführte oder von ihm in Auftrag gegebene künstlerische Darbietungen auf eigene Rechnung abzuführen. Der Kunde stellt die medcom auch insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.

11.4 Öffnungszeiten/Offenhaltungspflicht

Der ausstellende Kunde ist verpflichtet, seine Ausstellungsfläche während der Öffnungszeiten besetzt und sauber zu halten sowie pünktlich zu räumen. Der präsentierende Kunde ist verpflichtet, die Präsentationsräumlichkeiten während der vereinbarten Zeiten inkl. Auf- und Abbaueiten besetzt und sauber zu halten, sowie pünktlich zu räumen. Binnen einer Stunde nach Ablauf der täglichen Öffnungszeiten müssen die ausstellenden und präsentierenden Kunden sowie deren Begleitpersonen den Veranstaltungsort verlassen und das Gelände von Fahrzeugen geräumt haben.

11.5 Abbau/Beendigung der Ausstellung und Präsentationsmaßnahmen

Nach Beendigung der Ausstellung hat der Abbau des Ausstellungsstandes durch den Kunden innerhalb des vereinbarten Zeitraumes und bis zu dem vereinbarten Endtermin zu erfolgen. Präsentationen sind innerhalb der vereinbarten Zeit abzuschließen und die Präsentationsräumlichkeiten sind innerhalb der vereinbarten Zeit zu räumen. Erfolgt der Abbau des Ausstellungsstandes bzw. der Präsentationsräumlichkeiten nicht innerhalb der vereinbarten Termine oder gesetzter Fristen, so ist die medcom berechtigt, die Entfernung und Lagerung sämtlicher Gegenstände auf Kosten des Kunden vorzunehmen. Sollte bei Präsentationen der vereinbarte Zeitrahmen überschritten werden, behält sich die medcom das Recht vor, die laufende Präsentation zu unterbrechen, um die Präsentationsräumlichkeit anderweitig zu nutzen, oder aber eine Nachberechnung für das zusätzlich in Anspruch genommene Zeitvolumen vorzunehmen.

11.6 Bundesdatenschutzgesetz

Die personenbezogenen Daten der Kunden werden von der medcom in Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen gespeichert und verarbeitet.

11.7 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort ist der jeweilige Veranstaltungsort. Gerichtsstand ist Düsseldorf.

Stand: Januar 2013